

unter Ausnutzung der formalistischen Auslegung, die sie erfahren hat, mehr und mehr entwertet. Sogar in dem Bericht des Wirtschaftskomitees hat man es für nötig gehalten, hervorzuheben, daß diese Umgehungen der Meistbegünstigungsklausel (*ces discriminations!*) „constituent parfois un moyen très précieux d'accorder aux produits d'un pays déterminé des réductions de droit ou des facilités douanières, qui ne seraient pas jugées possibles, si elles devraient s'appliquer à des catégories plus étendues de produits“¹. M. E. kann man mit diesem Argument jede Diskrimination rechtfertigen. Jede individuelle Vorzugsbehandlung eines Staates, die an sich wirtschaftlich wünschenswert sein mag, stellt sich aber den übrigen Konkurrenzstaaten als Diskrimination und Bruch des Meistbegünstigungsversprechens dar. Man muß sich daher darüber klar sein, daß der von der Weltwirtschaftskonferenz propagierte Grundsatz einer möglichst weitgehenden Ausdehnung der Meistbegünstigungsklausel sich unmöglich mit den Vorteilen einer Präferenzbehandlung, d. h. mit der Diskrimination der übrigen Staaten vereinbaren läßt.

§ 9. Beispiele aus der handelspolitischen Praxis.

Im folgenden soll an einigen Beispielen gezeigt werden, wie in der handelspolitischen Praxis immer wieder der Versuch gemacht wird, das gegebene Meistbegünstigungsversprechen scheinbar ohne Verletzung der formellen Verpflichtung wirtschaftlich zu entwerten. Es handelt sich dabei letzten Endes immer um die Aufstellung formeller Grundsätze, nach denen sämtliche Staaten behandelt werden sollen, die indes an solche Bedingungen geknüpft sind, welche praktisch nur der zu privilegierende Staat erfüllen kann. Es liegt auf der Hand, daß die Möglichkeiten hier zahllos sind. Die rechtlichen Gesichtspunkte sind jedoch für alle diese Fälle die gleichen. Im folgenden sollen daher nur an einigen besonders wichtigen Beispielen die oben aufgestellten allgemeinen Grundsätze erläutert werden.

1. Praktisch im Mittelpunkt des Problems steht die Frage, inwieweit der Meistbegünstigungsanspruch durch eine Spezialisierung des Zolltarifs beschränkt werden kann².

Die Ermäßigung einer Zollposition ist für den begünstigten und somit auch für den berechtigten Staat um so wertvoller, je mehr Waren-

¹ A. a. O., S. 10. — Vgl. ferner SCHMÖLDERS: Deutscher Volkswirt, 1927, H. 5: „Es ist ferner die Frage aufgetaucht, ob die Zolldifferenzierung wenn nicht dem Buchstaben, so doch dem Geiste nach den auf der Genfer Weltwirtschaftskonferenz gefaßten Beschlüssen zuwiderlaufen. In Anbetracht der immerhin zollsenkenden Wirkung wird man das verneinen müssen . . .“

² Vgl. HARTMANN: Wandlungen des Begriffs der Meistbegünstigung. Auslandsrecht 1924. S. 377 ff. Vgl. ferner SCHÜLLER: Meistbegünstigung und Vorzugsbehandlung in Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 155, S. 137. SCHUMACHER: Meistbegünstigung und Zollunterscheidung, ebenda S. 97f.